

stz eines ganzen Familiengutes tritt, hat zur Bestreitung der dießfalligen Schreibgeschäfte einen Gulden, jener, welcher ein halbes Familiengut erhält, fünfzig Kreuzer und ein Kopfstheilbezogener fünfundzwanzig Kreuzer an den Gemeindevorstand zu entrichten.

Bei nothwendigwerdenden Vertheilungen des Gemeindegutes, hat dieselbe folgendermaßen zu geschehen:

Es wird jede zum Familiengut gehörige Parzelle mit Ausnahme des aufwertigen Pflanzbodens, welcher dormalen schon aus zwei kleinen Parzellen besteht, der Länge nach in zwei Hälften getheilt und dann durch das Loos entschieden, welche Hälfte dem einen oder andern Theile gehört.

Derjenige, welcher sich als Anwärter gemäß § 16 in das Anwartsbuch einschreiben läßt, verzichtet auf den ihm etwa erblich anfallenden Gemeindegug selbst dann, wenn er erblich früher als durch die Anwartschaft theilt werden würde.

§ 30.

Gemeinsinwohner, welchen ihr Rindvieh oder Pferde auf dem unvertheilten Allmeindboden traten, sollen ein von der Gemeindevetretung zu bemessendes Weidegeld bezahlen.

§ 31.

Strafbestimmungen.

Der Gemeindevorstellung ist die Befugniß eingeräumt, in Fällen von Uebertretung dieses Reglementes Strafen auszufällen und zwar nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a. Wer auf dem ihm von der Gemeinde zugetheilten Torstheil den Anordnungen der Vorstehung zuwider d. i. nicht am bezeichneten Orte oder in größerm Quantum Turben gräbt, verfällt in eine Buße von 1 bis 10 fl.
- b. Wer auf einem Gemeindetheil gegrabene Turben außer die Gemeinde verkauft, hat eine Buße von 5 bis 10 fl. zu bezahlen, wovon der Anzeiger die Halbscheid erhält
- c. Diejenigen, welche auf ihren Gemeindetheilen den Grabenauswurf innerhalb eines Jahres von der Besitznahme des Gutes an gerechnet nicht weg schaffen, auf ihrem Grundstück verführen, oder aber die von Dorf ausgebeuteten Stellen nicht von Jahr zu Jahr wieder möglichst aus ebenen, haben zu gewärtigen, daß diese Arbeiten nach Ausfluß eines Jahres auf ihre Kosten von der Gemeindevorstellung verrichtet überdieß mit 50 kr. bis 4 fl. gebüßt werden.
- d. Denjenigen, welche ihre Gemeindetheile binnen 3 Jahren von der Zuthellung derselben an gerechnet nicht urbarisieren, d. h. in ertragsfähigen Wiesboden oder in Ackerland umwandeln, werden die betreffenden Gemeindetheile von der Gemeinde ohne allen Widerersatz weggenommen, müssen aber alsdann von der Gemeinde ohne weitem Aufschub urbarisiert werden.

Strafbeträge sind dem Local-Armenfonde zuzuwenden.